

Gemeinsam gesund bleiben während der Corona-Pandemie

Update Corona: Die wichtigsten Änderungen im Arbeitsschutz



Seit 27.1.2021 gilt die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)** mit Unterbrechungen. Am 1. Oktober 2022 ist die Neufassung in Kraft getreten, und tritt am 7. April 2023 außer Kraft. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung enthält die bekannten, im Verlauf der Pandemie bewährten Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes.

- Nach wie vor ist die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage des Handelns im Betrieb.
- Das Prinzip AHA + L beschreibt die Eckpfeiler.
- Ein gutes betriebliches Hygienekonzept ist auch nützlich im Hinblick auf die Vermeidung anderer Infektionskrankheiten.
- **Grundsätzlich gilt: Das Risiko eines betrieblichen Infektionsgeschehens wird minimiert, wenn Mitarbeiter mit Krankheitssymptomen die ersten Tage (mindestens 5, besser 7 Tage) zuhause bleiben.**

Nach dem **Infektionsschutzgesetz** gelten vom 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023 folgende **spezifische Schutzmaßnahmen in bestimmten Bereichen bundesweit**:

- die **Maskenpflicht** im öffentlichen Personenfernverkehr
- eine bundesweite **Masken- und Testnachweispflicht** für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Darüber hinaus können die Länder in der 1. Stufe weitergehende Regelungen erlassen, z. B. die **Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen**. Dies gilt auch für den Bereich **Kultur, Sport, Freizeit sowie Gastronomie**. Hier gibt es eine **Ausnahme**: Wer über einen Testnachweis verfügt, soll von der Maskenpflicht ausgenommen sein. Die Länder können diese Ausnahme auf Personen ausweiten, die nachweisen können, dass sie frisch geimpft oder genesen sind.

Die Regelungen der Länder finden sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>

Wir haben für Sie nachfolgend die wichtigsten Punkte der **SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung** zusammengefasst, empfehlen aber – im Hinblick auf verschiedene Ausnahme- und Detailregelungen – die gesetzlichen Grundlagen auch im Original einzusehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es bundeslandspezifische Regelungen geben kann, deren Geltungsdauer und Inhalte über die Inhalte der Corona-ArbSchV hinausgehen können. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gemäß Corona-Arbeitsschutzverordnung bleiben von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes unberührt.

Die wesentlichen Anforderungen:



- **Betrieblicher Infektionsschutz**

Die Gefährdungsbeurteilung des betrieblichen Infektionsschutzes ist zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und daraus resultierende betriebliche Maßnahmen in einem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen. Maßnahmen können unter anderem sein:

- Lüftungsmaßnahmen
- geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen
- das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken (z. B. KN95/N95), die durch den Arbeitgeber bereitzustellen sind. Die Masken sind insbesondere immer dann bereitzustellen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.



- **3G-Pflicht am Arbeitsplatz**

Betriebliche 3G-Nachweis- und Kontrollpflichten sind entfallen. Diese bestehen lediglich noch in Einrichtungen der medizinischen Versorgung, Pflege und Betreuung zum Schutz vulnerabler Personen weiter.



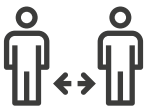
- **Homeoffice**

Arbeitgeber sollen weiterhin den Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice anbieten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen und dies im Interesse des betrieblichen Infektionsschutzes liegt (zum Beispiel bei Tätigkeit in Großraumbüros).



- **Test-Angebot nach Gefährdungsbeurteilung**

Um Infektionseinträge in die Betriebe rechtzeitig erkennen zu können, sollen die Betriebe prüfen, ob weiterhin allen in Präsenz Beschäftigten wöchentlich ein Testangebot unterbreitet wird.



- **Kontaktreduzierung**

Alle geeigneten Möglichkeiten zur Reduzierung betrieblicher Personenkontakte sind zu nutzen, die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.



- **Informations-Pflicht**

Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren. Den Beschäftigten ist eine Impfung gegen das Coronavirus auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, z. B. durch ein betriebliches Impfangebot oder die Freistellung zum Aufsuchen einer Impfgelegenheit.

Häufig gestellte Fragen finden auf dieser Seite des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>